



Bauverwaltung

Lohngasse 12
2562 Port
Telefon 032 332 29 39
Fax 032 332 29 28
E-Mail bauverwaltung@port.ch
Internet www.port.ch

SOLAR- UND PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Braucht es eine Baubewilligung?

Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie sind in der Bauzone **baubewilligungsfrei**, wenn sie an Gebäuden angebracht sind. BewD, Art. 6 Abs. 1 lit. f

Achtung:

- Anwendbare Vorschriften (z.B. privatrechtliche gem. EG ZGB Art. 79ff) sind auch hier einzuhalten sowie allenfalls weitere (Betriebs-)Bewilligungen einzuholen. BauG Art. 1b
- Anlagen in Schutzgebieten (z.B. Denkmäler, Kernzone, Wald, Uferbereich, Landschaft) benötigen eine Baubewilligung. BewD Art. 7 Abs. 2
- Biogasanlagen, Wärmepumpen, Kleinwasserkraftwerke etc. sind baubewilligungspflichtig. Richtlinien S. 9

Worauf ist zu achten?

Bauten und Anlagen sollen sich harmonisch in das Landschafts-, Orts- und Strassenbild einfügen. BauR Art. 30

Steildach

Pro Dachfläche ist max. ein Solarfeld zulässig. In geneigten Dachflächen sind die Solarfelder vollflächig zu integrieren resp. als einzelne Rechtecke aufzusetzen. Richtlinie S. 16ff

Achtung:

- Abgezackte Ränder sind unzulässig.
- Der äussere Rand der Solaranlage sollte entweder ganz am Dachrand liegen oder aber nicht über die darunterliegende Fassade hinausragen.
- Bei symmetrischen Gebäuden sowie abparzellierten Doppel- und Reiheneinfamilienhäusern sind 2 Solarfelder zulässig; bei Reiheneinfamilienhäusern 1 Solarfeld je Hausteil. Richtlinien S. 18

Flachdach

Die Solaranlage muss mind. 50 cm von der Fassade zurückspringen und darf max. 1.20m über den Dachrand hinausragen. Richtlinien S. 19

Meldepflicht

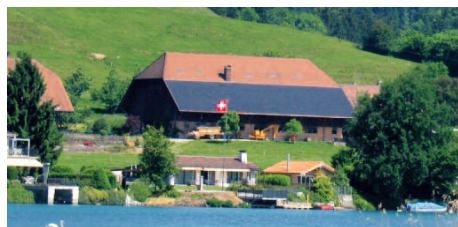
Für Solaranlagen, die nicht der Bewilligungspflicht unterstehen, besteht eine Meldepflicht. Sie sind der Bauverwaltung vor der Realisierung mittels Meldeformular für Solaranlagen zu melden.

Beratung

Bauverwaltung Port und EWW Port unterstützen Sie gerne bei Ihrer Planung.

Wenn Sie Ihre Solaranlage an das Stromnetz der EWW Port anschliessen wollen, beachten Sie bitte die Hinweise der EWW Port auf der Rückseite.

Beispiele guter Gestaltung



Quelle: „Richtlinien baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien“ Regierungsrat des Kantons Bern, Juni 2012

Anschluss Solaranlage an das elektrische Verteilnetz der EWW Port

Allgemeine Bedingungen

- Das Erstellen von Hausinstallationen bedarf einer Installationsbewilligung durch das eidgenössische Starkstrominspektorat (www.esti.ch).
- Vor Beginn der Installationen ist dem Werk eine Installationsanzeige mit allen notwendigen technischen Angaben, Schema usw. einzureichen (NIV ¹ Art. 23).
- **Solaranlagen** mit Rückwirkung auf das Netz **benötigen eine gesonderte Anschlussbewilligung**.
- Die Niederspannungs-Installationsnormen NIN, die Werkvorschriften BE/JU/SO sowie die separaten Weisungen der EWW-Port sind anzuwenden, über Ausnahmen entscheidet die Betriebsleitung.
- Vor der Übergabe der Installation an den Besitzer ist eine Schlusskontrolle durchzuführen, welche dem Werk mit Einreichen eines **Sicherheitsnachweises** anzuzeigen ist (NIV ¹ Art. 24 + 35).
- Für Anlagen > 30kVA ist die Anmeldung zur KEV ² obligatorisch.
- Um die Produktionsdaten zu messen wird ein zusätzlicher Stromzähler von der EWW Port vorgeschrieben.
- Der Zugang zu den Messeinrichtungen zu Ables- und Kontrollzwecken ist jederzeit zu gewährleisten.
- Die Kosten für den zusätzlichen Stromzähler, sowie die aktuellen Rücklieferungstarife sind unter <http://partner.1to1energy.ch/port/de/home/produkte/tarife.html> publiziert. Für Informationen betreffend aktuellen zusätzlichen Förderprogrammen kontaktieren Sie bitte die Elektrizitäts- und Wasserversorgung Port.

¹ Niederspannungs-Installations-Verordnung

² Kostendeckende Einspeisevergütung

Auf der Rückseite finden Sie zur Solaranlage wichtige baurechtliche Hinweise der Bauverwaltung Port.